Allgemeine Einkaufsbedingungen
3M Deutschland GmbH

1. Geltung: Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen legen wir allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäften mit Ihnen zugrunde. Abweichenden Verkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Preise: Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise.

3. Vertragsgemäße Lieferung; Transport; Gefahrübergang: Zur vertragsgemäßen Lieferung gehört auch die Beförderung der bestellten Ware an den von uns bestimmten Versandort. Den Transport der Ware dorthin besorgen Sie auf Ihre Kosten. Die Transportgefahr sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs liegt bis zur Übergabe der Ware an den von uns bestimmten Empfänger oder, soweit vereinbart, bis zur Abnahme der Ware bei Ihnen (Gefahrübergang). Dies gilt auch dann, wenn wir uns ausnahmsweise an den Kosten des Transports oder einer Transportversicherung beteiligen oder eine bestimmte Art des Transports wünschen.

4. Lieferzeit; Lieferverzögerung: Die mit Ihnen vereinbarten Liefertermine sind bindend. Getätigte Lieferungen sind erst dann vollständig erfolgt, wenn die gesamte vertraglich vereinbarte Ware tatsächlich vollständig bei uns eingetroffen ist und von uns genehmigt wurde.

Sobald Ihnen Umstände bekannt werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hiervon zu verständigen. Versäumen Sie die Anzeige, sind wir auch bei einer Lieferverzögerung, die von Ihnen nicht zu vertreten ist, berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen.

5. Gläubigerverzug: Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges treten nicht ein, wenn und soweit wir an der Annahme des Liefergegenstandes durch Umstände gehindert werden, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können. Ihre Erfüllungsansprüche sind solange gehemmt.

6. Höhere Gewalt: Wenn und soweit die Abnahme der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, sind wir von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung befreit.

7. Zahlung: Wir zahlen binnen 20 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Rechnung bei uns. Erfolgt die Lieferung nach Eingang der Rechnung, so gilt das Datum des Tages, an dem die Lieferung ausgeführt oder, sofern vorgesehen, der Liefergegenstand von uns abgenommen worden ist. Zahlungsort ist Neuss.

Gegen uns gerichtete Forderungen können Sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

8. Mängel der Ware; Mängelansprüche: Sie stehen dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und die garantierten Eigenschaften aufweist. Sie stehen des weiteren dafür ein, dass die gelieferte Ware den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften entspricht, die im Herstellungsland und in Deutschland gelten. Sie stellen uns in geeigneter Form Angaben zu den Inhaltsstoffen der von Ihnen gelieferten Ware zur Verfügung und garantieren die Richtigkeit dieser Angaben.

Unsere Mängelansprüche verjähren, vorbehaltlich einer längeren gesetzlichen Frist, 24 Monate nach Lieferung oder, im Fall von Maschinen, Anlagen oder Werkleistungen, Abnahme durch uns.

Bei mangelhafter Ware werden Sie nach unserer Wahl die Mängel beseitigen oder die Ware zurücknehmen und Ersatz liefern. Alternativ können wir den Kauf rückgängig machen oder den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Alle hierbei entstehenden Kosten werden von Ihnen getragen.

Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Falls Sie einen von uns geltend gemachten Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Ersatzlieferung nicht binnen einer angemessenen, von uns schriftlich gesetzten Frist erfüllen, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung oder die Vornahme einer Ersatzlieferung auf Ihre Kosten selbst zu veranlassen. Das gleiche gilt in allen Fällen, die keinen Aufschub dulden.

Bei fortlaufenden Lieferungen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft durchgeführt worden sind.

Darüber hinaus gelten bei Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Bestimmungen.

Sie verzichten auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB), soweit es sich nicht um einen offenen Mangel handelt.

Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit einer Lieferung.

9. Beigestelltes Material: Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als unser Eigentum zu kennzeichnen und für uns kostenlos, getrennt von anderem Material, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Es ist gegen Feuer- und Leitungswasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und wirtschaftlich zu verwenden. Eine eventuelle Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller.

10. Geschäftsgeheimnisse; Vertraulichkeit: Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe und dergleichen, die Ihnen im Rahmen einer Bestellung überlassen werden, dürfen nicht für einen fremden Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Zeichnungen, die Sie nach unseren Angaben anfertigen. Sie sind verpflichtet, solche Unterlagen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernehmen Sie die Haftung. Sie erklären sich bereit, alle Ihnen zugänglich gemachten Unterlagen sowie Vervielfältigungen derselben auf unser Verlangen jederzeit herauszugeben.

11. Verletzung fremder Schutzrechte: Sie stehen dafür ein, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der bestellten Ware im In- und Ausland fremde Schutzrechte nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung solcher Schutzrechte werden Sie uns sowie unsere Abnehmer von allen etwaigen Ansprüchen freistellen, die aufgrund einer solchen Verletzung von dritter Seite gegen uns oder unsere Abnehmer erhoben werden. Dies gilt auch insoweit, als durch Verwendung von Teilen, die Sie selbst von Vorlieferanten bezogen haben, fremde Schutzrechte verletzt werden.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte an unserem Geschäftssitz zuständig. Wir können sie jedoch auch bei den Gerichten Ihres allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für den Fall, dass wir Kosten für die Beschaffung von Betriebsmitteln durch Sie ganz oder teilweise übernehmen:

13. Beschaffung von Betriebsmitteln: Wenn wir die Kosten für die Beschaffung von Betriebsmitteln (einschließlich Werkzeugen, Modellen und Formen) ganz oder teilweise übernehmen, verschaffen Sie uns unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum an allen diesen Betriebsmitteln.

Sofern Sie die Betriebsmittel oder Teile davon von Dritten erwerben, ist vereinbart, dass Sie den Eigentumserwerb von dem Veräußerer unmittelbar für unsere Gesellschaft herbeiführen. Für den Fall, dass dieser unmittelbare Eigentumserwerb fehlschlägt, erklären Sie bereits jetzt die anschließende sofortige Übereignung der Betriebsmittel an uns. Diese Übereignung nehmen wir bereits jetzt an.

Sofern Sie die Betriebsmittel selbst fertigen, ist vereinbart, dass die hierfür erforderliche Verarbeitung von Ausgangsstoffen zum Zwecke des Eigentumserwerbs durch unsere Gesellschaft für diese als die alleinige Herstellerin oder, bei nur teilweiser Kostenbeteiligung, als Mitherstellerin erfolgt.

Unser Eigentumsanteil an den Betriebsmitteln, den wir im Falle einer lediglich teilweisen Kostenbeteiligung erwerben, bestimmt sich nach dem Verhältnis unseres Kostenbeitrags zu dem Herstellungswert der Betriebsmittel. Er beträgt mindestens 50%.

Bei Vorauszahlungen, welche wir Ihnen nur darlehnsweise für die Herstellung von Betriebsmitteln zuwenden, wird uns das Eigentum daran stets sicherungsweise eingeräumt.

Die Übergabe wird in allen Fällen dadurch ersetzt, dass Sie mit uns bereits jetzt vereinbaren, dass Sie die betreffenden Betriebsmittel in gleicher Weise verwahren wie beigestelltes Material. Für Instandhaltung, Pflege und Versicherung der Betriebsmittel sind Sie verantwortlich.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Betriebsmittel in Augenschein zu nehmen. Wir sind ferner berechtigt, die Betriebsmittel in unseren unmittelbaren Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck selbst oder durch Beauftragte die Betriebsmittel in Ihrem Betrieb abzubauen. Für einen etwaigen Restwert unter Berücksichtigung unseres Miteigentumsanteils und des bisherigen Verschleißes werden wir Sie dann bar abfinden. Gegen unseren Herausgabeanspruch können Sie, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht und/oder sonstige Einwendungen geltend machen.

Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen während des Betriebs der Betriebsmittel sowie im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Pflege liegt ausschließlich bei Ihnen.

Sie gestatten uns den Zutritt zu den Betriebsmitteln zwecks Ausübung unserer Rechte. Der Zutritt muss innerhalb der üblichen Betriebsstunden erfolgen.

3M Deutschland GmbH
Carl-Schurz-Str. 1
D-41453 Neuss

Stand: Mai 2010